

BGH-Urteil zum Gebrauchtwagenkauf bei Angabe „TÜV neu“

Der BGH hat sich im Urteil vom 15.04.2015, Az.: VIII ZR 80/14, mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Käufer eines Gebrauchtwagens zum sofortigen Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt ist, wenn der gewerbliche Gebrauchtwagenhändler das Fahrzeug mit der Angabe „TÜV neu“ verkauft hat, das Fahrzeug aber nicht verkehrssicher ist.

1. Sachverhalt

Die Klägerin hatte im Jahr 2012 einen 13 Jahre alten PKW von dem einem gewerblichen Kfz-Händler mit einer Laufleistung von 144.000 km zu einem Preis von EUR 5.000,-- gekauft. Im Kaufvertrag war der Zusatz „HU neu“ enthalten, an dem Fahrzeug war am Tag des Fahrzeugkaufs die Hauptuntersuchung durchgeführt worden und es war mit einer TÜV-Plakette versehen worden. Bereits einen Tag nach dem Kauf versagte der Motor mehrfach. Die Klägerin ließ das Fahrzeug daraufhin untersuchen und erklärte dann die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung und hilfsweise den Rücktritt, unter anderem, weil bei der Untersuchung eine erhebliche und die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Korrosion an den Bremsleitungen festgestellt worden war. Der verklagte Händler bestritt die arglistige Täuschung und wandte ein, dass die Klägerin ihm vor dem Rücktritt keine Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben habe.

2. Entscheidung des BGH

Der BGH entschied zugunsten der Klägerin, sie sei zum sofortigen Rücktritt berechtigt gewesen, denn das Fahrzeug sei mangelhaft gewesen, weil es sich entgegen der vereinbarten Beschaffenheit aufgrund der massiven, ohne weiteres erkennbaren Korrosion nicht einem Zustand befunden habe, der die Erteilung der TÜV-Plakette am Tag des Kaufvertrags rechtfertigte, die Klägerin sei deshalb auch ohne vorherige Fristsetzung zur Nacherfüllung zum Rücktritt berechtigt gewesen, weil eine Nacherfüllung für die sie gemäß § 440 S. 1 Alt. 3 BGB unzumutbar gewesen sei. Die im Kaufvertrag enthaltene Eintragung „HU neu“ beinhalte bei interessengerechter Auslegung die stillschweigende Vereinbarung, dass sich das Fahrzeug in einem für die Hauptuntersuchung geeigneten verkehrssicheren Zustand befände und die Hauptuntersuchung durchgeführt worden sei. Insoweit gelte nichts anderes als für einen im Kaufvertrag enthaltenen Zusatz „TÜV neu“. Wegen der dargestellten Umstände habe die Klägerin nach Ansicht des BGH nachvollziehbar jedes Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Fachkompetenz des Autohändlers verloren und musste sich nicht auf eine Nacherfüllung durch ihn einlassen. Der Mangel an den Bremsleitungen wäre bereits bei einer ordnungsgemäß durchgeführten Sichtprüfung ohne Weiteres erkennbar gewesen. Der Autohändler konnte sich auch nicht auf die TÜV-Untersuchung berufen. Auf die Frage, ob der TÜV in solchen Fällen als Erfüllungsgehilfe des Händlers anzusehen sei oder nicht und sich der Händler etwaige Versäumnisse des TÜV zurechnen lassen müsse, kam es nicht an.

Der BGH bestätigt damit, dass in derartigen Fällen der Vorrang der Nacherfüllung nicht gilt und der Käufer dann zum sofortigen Rücktritt berechtigt ist, wenn der Verkäufer sich als unzuverlässig erwiesen hat oder schon bei dem ersten Erfüllungsversuch, also der Übergabe, mangelnde Fachkompetenz hat erkennen lassen und das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nachhaltig gestört ist. Das gelte unabhängig von der Frage, ob die Klägerin vom Händler getäuscht worden sei, oder nicht.

3. Fazit

Ein gewerblicher Gebrauchtwagenhändler, der ein Fahrzeug mit der Angaben „HU Neu“ oder „TÜV neu“ verkauft, sichert stillschweigend zu, dass das Fahrzeug verkehrssicher ist und sich in einem für die Hauptuntersuchung geeigneten Zustand befindet und die Hauptuntersuchung durchgeführt worden ist. War das Fahrzeug beim Kauf tatsächlich nicht verkehrssicher, kann der Käufer unter den dargestellten Umständen vom Vertrag zurücktreten. Das Urteil darf jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass der Käufer stets ohne vorherige Fristsetzung zur Nacherfüllung berechtigt ist, sich vom Vertrag zu lösen. Denn wann eine Frist ausnahmsweise entbehrlich ist, ergibt sich aus dem Gesetz und ist eine Frage des konkreten Einzelfalls. Wir raten dazu, stets die Voraussetzungen des Fristerfordernisses im Einzelfall prüfen zu lassen. Hierbei sind wir Ihnen gern behilflich.

(verfasst am 10.06.2015)

Mike Peter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Feithstraße 127, 58097 Hagen
Telefon : +49 (0)2331 8019-14
Telefax : +49 (0)2331 8019-19
E-Mail: peter@hsb-partner.de
Internet : www.hsb-partner.de

Rechtsanwälte Hefer Streppel Brück & Partner
Partnerschaft mit Sitz in Hagen
PR 1770 Amtsgericht Essen